



Sicherheitsrichtlinien und Schießordnung zur sach- und fachgerechten Nutzung des Vereinsgeländes

Sicherheitsrichtlinien:

1. Es gelten die Festlegungen der jeweils gültigen Schießordnung (s. unten) für den Bogenschießplatz und der Bogenhalle der Bogenschützenabteilung des TV 64 Landshut.
2. Der Bogenschießplatz darf jederzeit nach Terminabsprache mit einem Schlüsselträger von Vollmitgliedern der Bogenschützenabteilung ab 18 Jahren außerhalb der offiziellen Trainingszeiten genutzt werden, wenn sie die Festlegung der Schießordnung und diese Sicherheitsrichtlinien berücksichtigen.
3. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nur in Anwesenheit der Schießaufsicht/Vereinsübungsleiter schießen.
4. Gäste dürfen die Bogensportanlage nach vorheriger Anmeldung und nach Abschluss der Tagesgeldversicherung benutzen. Die Gebühr für diese Versicherung ist vom Gast an die/den Schießaufsicht/Vereinsübungsleiter zu übergeben. Der Gast hat sich entsprechend der Schießordnung und der Sicherheitsrichtlinien der Bogenschützenabteilung des TV 64 Landshut zu verhalten.
5. Beim Kommando !!STOP!!, dass von jeder Person auf dem Bogenschützengelände gegeben werden kann, ist das Schießen sofort einzustellen. Es darf kein Schuss nach dem Kommando gelöst werden. Das Schießen darf erst nach Anordnung der Aufsicht fortgesetzt werden.
6. Probeanschläge hinter der Schusslinie und in anderen Richtungen sind keinesfalls gestattet.
7. Jeder Schütze darf nur Entfernungen schießen die er beherrscht.
8. Die Sicherheit geht immer vor Trainingspensum, also gemeinsames synchrones Schießen und Pfeilziehen auf allen Scheiben muss immer gegeben sein.
9. Die Schützen sprechen sich über die Anzahl der zu schießenden Pfeile einer Passe miteinander ab. Fairplay und Kollegialität unter Schützen sind Voraussetzung für den Sport.
10. Die Bogausrüstung, Zubehör, usw. eines jeden Schützen darf nur mit dessen Einverständnis angefasst oder benutzt werden. Für Schäden wird vom Verursacher haftet.
11. Beim Pfeile ziehen stehen die Schützen seitlich neben der Scheibe oder mit ausreichendem Sicherheitsabstand von mind. 2 m vor der Scheibe und ziehen nacheinander die Pfeile. Aus diesem Grund werden Schreibmappen/ Schießzettel mind. 2 m vor der Scheibe oder seitlich davon abgelegt.

Schießordnung:

1. Die Bogenschießanlage des Turnvereines Landshut 1964 e.V. darf nur von Mitgliedern des Vereins nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes in der jeweiligen gültigen Fassung benutzt werden. Jeder Schütze, der diese benutzt, erkennt die gültigen Schießordnungen und die Sicherheitsrichtlinien an und ist ihnen unterworfen. Jedes Mitglied hat darauf zu achten, dass diese Schießordnung und die Sicherheitsrichtlinien durch alle Schützen eingehalten werden.
2. Bei jedem Ausziehen des Bogens darf dieser nur so hoch gehalten werden, dass auch ein sich unbeabsichtigt lösender Pfeil nicht über den Gefahrenbereich (freies Gelände bzw. Pfeilfänge wie Netz, Wall, Gegenhang usw.) hinaus fliegen kann (kein Hochanschlag).
3. Beim Auszug des Bogens im Spann- bzw. Zielvorgang muss der Pfeil immer in Richtung der Scheibe bzw. Auflage zeigen.
4. Grundsätzlich muss der Bogen immer so ausgerichtet sein, dass niemand durch einen unbeabsichtigt gelösten Pfeil gefährdet oder gar verletzt werden kann. „Querschießen“ ist grundsätzlich verboten.
5. Es darf nur geschossen werden, wenn sich erkennbar der Schussrichtung keinerlei Personen vor oder hinter den Scheiben aufhalten. Als Grenze ist die vereinbarte Schusslinie zu betrachten.
6. Verboten sind Bögen mit Zuggewichten, bei denen die Gefahr besteht, bei vorschriftsmäßiger Nutzung der Bogensportanlage die Anlagenbegrenzung zu überschreiten
7. Jedes Schießen darf nur unter Aufsicht erfolgen. Den Weisungen der Aufsicht(en) ist Folge zu leisten. Es gilt folgende Regelung:
 - Die Schießleitung kann nur von einem volljährigen und qualifizierten Mitglied übernommen werden.
 - Wenn die Schießaufsicht die Trainingsstätte verlässt, übergibt Sie die Aufsicht gem. o. g. Kriterien an ein anderes Mitglied.
 - Findet sich keine neue Aufsicht, ist der Schießbetrieb sofort einzustellen.
 - Den Anordnungen der Schießaufsicht haben alle Schützen Folge zu leisten.
8. Bei Störungen im Schießbetrieb ist das Schießen sofort einzustellen. Das Schießen darf erst nach Anordnung der Aufsicht fortgesetzt werden.
9. Jeder Schütze ist für die Sicherheit am Bogenplatz und in der Bogenhalle mitverantwortlich. Bei Gefahr oder möglicher Gefahr ist das Kommando !!STOP!! laut und deutlich zu geben.
10. Schützen die in leichtfertiger Weise andere gefährden, sind von der Teilnahme am Schießen auszuschließen und vom Bogenschießplatz zu verweisen. Personen, die durch ihr Verhalten den reibungslosen und sicheren Ablauf einer Veranstaltung stören oder zu stören versuchen, können ebenfalls vom Bogenschießplatz verwiesen werden. Hausverbot kann eine mögliche Folge sein.
11. Jeder Schütze ist für sein eigenes Handeln verantwortlich und persönlich haftend.
12. Jeder Schütze ist für sein eigenes Material verantwortlich und persönlich haftend. Bei Schützen unter 18 Jahren haben die Erziehungsberechtigten dafür zu sorgen, dass das Material sich im ordnungsgemäßen Zustand befindet.
13. Der Konsum von Alkohol und Betäubungsmitteln jeglicher Form auf den Bogenschießanlagen ist verboten. Ausgenommen hiervon ist der Konsum von Alkohol bei festlichen Anlässen. Das Schießen unter Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmitteln ist ebenfalls verboten.

Der Vorstand des Turnvereines Landshut 1964 e.V.

Der Abteilungsleiter der Bogenschützen des Turnvereines Landshut 1964 e.V.

Datum

Unterschrift

Name leserlich